

7. Wie ist die Frist zu berechnen, die im Falle des § 19 Abs. 3 des Zigarettensteuergesetzes die Rückfallstrafe ausschließt?

Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. S. 631) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 713) § 19 Abs. 1 und 3.

StGB. § 67 Abs. 4.

IV. Straffenat. Urte. v. 12. Dezember 1913 g. D. IV 900/13.

I. Landgericht Klauen.

Gründe:

„Der Angeklagte ist durch Urteil des Schöffengerichts zu Pl. vom 28. März 1913 wegen Hinterziehung der Zigarettensteuer, und

zwar im ersten Rückfall, zu einer Geldstrafe von 100 *M* verurteilt worden. Die Strafkammer des Landgerichts zu Pl. hat seine hiergegen eingelegte Berufung durch Urteil vom 10. Juni 1913 zwar in der Hauptsache verworfen, die Strafe aber auf 50 *M* herabgesetzt und dazu in den Gründen ausgeführt, daß das Schöffengericht die Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls im Sinne des § 19 Abs. 1 ZigarettenStG. zu Unrecht als vorliegend angesehen habe. Gegen dieses Urteil ist vom Hauptzollamt zu Pl. Revision eingelegt, der Revisionsangriff aber auf die Behauptung beschränkt worden, die Strafkammer hätte, ebenso wie das Schöffengericht, den angezogenen § 19 Abs. 1 anwenden müssen, da dessen Voraussetzungen vorliegen.

Diese Beschränkung des Rechtsmittels ist zulässig. (Wird begründet. Dann heißt es:)

Infolgedessen steht im vorliegenden Falle für das Revisionsgericht fest, daß sich der Angeklagte einer Hinterziehung der Zigarettensteuer schuldig gemacht hat, und zwar nicht vor dem 15. Juni 1912. Denn die Strafkammer erklärt ausdrücklich, es habe sich nicht nachweisen lassen, daß die Straftat vor diesem Tage verübt sei, die Tat könne daher erst nach diesem Tage begangen sein. Danach ist als frühesten Zeitpunkt für die Begehung der 15. Juni 1912 ins Auge zu fassen. Dann aber läßt sich die Annahme des Vorderrichters, daß die Anwendung des § 19 Abs. 1 ZigarettenStG. abgelehnt werden müsse, rechtlich nicht beanstanden. Denn § 19 Abs. 3 schreibt vor:

„Die Rückfallstrafe . . . bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.“

Eine nähere und unzweideutige Erläuterung dieser Bestimmung ist weder dem Gesetze selbst noch seiner Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Infolgedessen ergibt sich der Zweifel, wie die Frist von 3 Jahren zu berechnen ist. Abzulehnen wird zunächst die Ansicht sein, daß sowohl für die Verbüßung der früheren Strafe als auch für die Begehung der neuen Straftat der Augenblick des Eintritts dieser Ereignisse nach Stunden und Minuten maßgebend sei und zwischen beiden ein Zeitraum von 3 Jahren liegen müsse. Es läßt sich nicht annehmen, daß dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht, besonders wenn man erwägt, daß sich jene beiden Tatsachen nur in den seltensten Fällen zeitlich so genau werden feststellen lassen. Viel-

mehr handelt es sich hier um eine Frist, die wie auch sonst regelmäßig im Bereiche des Strafrechts, nur nach vollen Tagen berücksichtigt werden kann. Sie ist aber eine solche auf dem Gebiete des materiellen Rechtes, keine Prozeßfrist, woraus folgt, daß die §§ 42, 43 StB. außer Betracht zu bleiben haben. Sie ist dagegen eine der Verjährungsfrist sehr ähnliche. Durch den Ablauf der Verjährung wird der Strafanspruch des Staates völlig beseitigt; hier ist die Folge des Ablaufs einer gewissen Zeit, daß den Täter nur die regelmäßige Strafe, nicht die für den Rückfall angedrohte trifft. Infolgedessen muß § 67 Abs. 4 StGB. entsprechend zur Anwendung kommen, d. h. die zur Erörterung stehende Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Verbüßung der früheren Strafe erfolgte. Verbüßt aber ist eine Geldstrafe an demjenigen Tage, an dem sie vollständig bezahlt worden ist.

Nun ist der Angeklagte nach den vorliegenden Feststellungen des Gerichts durch Urteil des Schöffengerichts zu F. vom 25. Juli 1908 wegen Hinterziehung der Zigarettensteuer zu einer Geldstrafe von 100 M rechtskräftig verurteilt worden, deren letzten Teilbetrag er am 15. Juni 1909 bezahlt hat. Demnach waren unter Anwendung der vorstehend entwickelten Grundsätze die 3 Jahre des § 19 Abs. 3 ZigarettenStG. mit Ablauf des 14. Juni 1912 verfloßen, sodaß auf die am 15. Juni 1912 verübte Zigarettensteuerhinterziehung die Rückfallsstrafe nicht mehr angewendet werden durfte. . . .“